

Ingenieurvertrag über Leistungen für kommunale Auftraggeber

Zwischen der Verbandsgemeinde Vordereifel

vertreten durch Herrn Bürgermeister Alfred Schomisch
in Kelberger Straße 26
 56727 Mayen

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

 Herrn
 Lars Behrendt
in Winnfeld Rampe 5/5a
 56736 Kottenheim

- nachfolgend Vorhabenträger (VT) genannt -

und dem Planungsbüro
in

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 **Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand dieses Vertrages sind alle Leistungen für die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel, zur Ausweisung eines Sondergebietes in Kottenheim, basierend auf den GEO-Basis Daten des Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz (LVerGeo).

§ 2 **Grundlagen des Vertrages**

- 2.1 die Honorarordnung der Architekten und Ingenieure - HOAI - in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung
- 2.2 die Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag - AVI -
- 2.3 Honorarberechnung vom (*bitte eintragen*) des Büros

§ 3 **Leistungen des Ingenieurs**

- 3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die in § 4 genannten Leistungen.
- 3.2 Für die weiteren Leistungen gelten die entsprechenden Regelungen dieses Vertrages.

§ 4 Leistungen des Ingenieurs

Der Auftragnehmer hat folgende Leistungen aus dem Leistungsbild des § 18 HOAI zu erbringen:
Leistungsbild Flächennutzungsplan

1. Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen	
Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des BauGB	60 %
2. Entwurf zur öffentlichen Auslegung	
Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des BauGB	30 %
3. Plan zur Beschlussfassung	10 %
	100 %

(Anlage 2 der HOAI 2013 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst.)

Der Auftragnehmer hat folgende Leistungen aus dem Leistungsbild des § 23 HOAI zu erbringen:
Leistungsbild Landschaftsplan

1. Leistungsphase 1	
(Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs)	3 %
2. Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen)	37 %
3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung)	50 %
4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung)	10 %
	100 %

(Anlage 4 der HOAI 2013 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase).

sowie zusätzliche Leistungen:

- Umweltprüfung/- bericht gemäß § 2 (4) BauGB

§ 5 Leistungen des Vorhabenträgers *

- 5.1 Der Vorhabenträger erbringt folgende Leistungen oder lässt sie in seinem Auftrag erbringen:
- Bereitstellung folgender Planunterlagen:
 - Lieferung und Aktualisierung einer vervielfältigungsfähigen Katasterkarte im Maßstab 1:5.000 oder 1:10.000, - Luftbilder und andere Grundlagenkarten
 - Gebühren für Vermessungsunterlagen (Vermessungsrisse),
 - Besondere städtebauliche Leistungen
- 5.2 (1) Der Vorhabenträger übernimmt die Honorarkosten dieser unter § 4 dargelegten Beauftragung dergestalt, dass die Rechnungsstellung gegenüber dem Vorhabenträger erfolgt und dieser die Honorarforderung unmittelbar gegenüber dem vorgenannten Auftragnehmer übernimmt.
- (2) Soweit im Rahmen des Planungsverfahrens weitere Untersuchungen, Gutachten oder ähnliche Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Abwägung notwendig werden sollten, übernimmt der Vorhabenträger auch die hierfür anfallenden Kosten in gleicher Weise.
- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, weitere eigene Planungsaufträge an den v. g. Auftragnehmer nur mit schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde Vordereifel zu erteilen. Der Vorhabenträger ist insbesondere in keiner Weise berechtigt, dem beauftragten Büro im Hinblick auf das gemeindliche Planungsverfahren Weisungen zu erteilen.
- (4) Der Vorhabenträger übernimmt die Kosten der Planung auch für den Fall, dass die eingeleitete Planung - aus welchen Gründen auch immer - von der Verbandsgemeinde Vordereifel abgebrochen oder in ihrer Zielrichtung einschneidend verändert wird. Der Vorhabenträger erklärt schon jetzt unwiderruflich den Verzicht auf alle in diesem Zusammenhang evtl. bestehenden Schadenersatzansprüche; die Verbandsgemeinde nimmt diesen Verzicht an.
Dies gilt nicht für den Fall, dass die Verbandsgemeinde die gemeindliche Planung abbricht bzw. deren Zielrichtung entscheidend ändert aus Gründen, die der Verbandsgemeinde schon vor Vertragsabschluss bekannt waren bzw. infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren und bei einem Abbruch bzw. Änderung aus Gründen, die aus objektiver städtebaulicher Sicht nicht nachvollziehbar sind. In diesen Fällen sind entstandene Planungskosten von der Verbandsgemeinde zu tragen bzw. der Vorhabenträger von Honoraransprüchen freizuhalten; dabei erfolgt eine Berechnung der erbrachten Leistungen ausschließlich nach HOAI.
- (5) Der Vorhabenträger übernimmt vollständig die unter § 7 (7.1 – 7.4) näher bezeichneten Honorarkosten zu den dort geregelten Modalitäten.

** Ohne diese Bedingung kommt der Vertrag nicht zustande (conditio sine qua non)*

§ 6 Termine

Für die Leistungen nach § 4 erfolgen die Terminabstimmungen im Einzelnen mit der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel.

§ 7 Honorarermittlung

7.1 Der Honorarermittlung werden zugrunde gelegt:

Leistung	Honorar
Flächennutzungsplanung €
Landschaftsplanung gem. § 23 HOAI 2013 €
Umweltprüfung/ -bericht €

7.2 Besondere, vertraglich nicht geschuldete Leistungen (z.B. Erarbeitung von Beschlussvorschläge, Sitzungsteilnahmen und Besprechungen) sind auf besondere Anforderung des Auftraggebers nach Zeitaufwand wie folgt zu vergüten:

Dipl.-Ing. €
Technische Zeichner/ Schreibkräfte €
Auszubildende/Hilfskräfte €

Leistungen nach Zeitaufwand werden mit% Nebenkostenpauschale und gültiger Mehrwertsteuer abgerechnet.

7.3 Die **Nebenkosten** (§ 7 HOAI) werden

- für die Vervielfältigungen auf Nachweis, im Übrigen pauschal mit ... v. H. des Honorars erstattet.

In den **Nebenkosten** sind zwei Ausfertigungen des Flächennutzungsplanes sowie zwei Daten-CD enthalten.

7.4 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Ingenieurs und für die Nebenkosten wird gesondert bezahlt.

§ 8 Haftpflichtversicherung des Ingenieurs

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden €
- für sonstige Schäden €

§9 Kündigung

- 9.1 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Ingenieur nicht zu vertreten hat (vgl. Allgemeine Vertragsbestimmungen zu Ingenieurvertrag - AVI - § 6), erhält der Ingenieur für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden auf 40 v.H. Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen festlegt, sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist.
- 9.2 Das Vertragsverhältnis endet spätestens 5 Jahre nach Vertragsabschluss, unabhängig vom Planungsstand zu diesem Zeitpunkt. Noch auf Grundlage letzter Beschlussfassung in aktueller Bearbeitung befindliche Planunterlagen sind spätestens innerhalb von 3 Monaten vom beauftragten Ingenieur fertig zu stellen.

§ 10 Verjährung

- (1) Als Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit Leistungen aus diesem Vertrag wird ein Zeitraum von 5 Jahren festgelegt. Unabhängig davon verjähren die Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag jedoch spätestens nach Ablauf der Verjährung von möglichen Ansprüchen des Auftraggebers gegen die übrigen an der Planung und Ausführung des jeweiligen Objektes Beteiligten.
- (2) Die Verjährung beginnt jeweils mit der Erfüllung der ersten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens jedoch mit dem Beginn der Nutzung des jeweiligen Objektes.

§ 11 Anzuwendende Vorschriften

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag (AVI) und die Bestimmungen der §§ 631ff. BGB (Werkvertrag) gelten als Bestandteil dieses Vertrages, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Ausgefertigt:

Auftraggeber
Mayen, den

Vorhabenträger
Kottenheim, den

Auftragnehmer
....., den

Unterschrift, Dienstsiegel

Unterschrift

Unterschrift